

richtungen des Verkehrs oder die unmittelbare technische Durchführung des Verkehrs gerichtet sind;

- b) über alle Verbrechen, die für Verkehrsunfälle ursächlich sind.

(2) Der Staatsanwalt kann durch Erhebung der Anklage die Zuständigkeit einer Kammer oder eines Senats für Verkehrssachen begründen.

§ 7

Zivilsachen

Die Kammern und Senate für Verkehrssachen verhandeln und entscheiden in Zivilsachen:

- a) über alle Ansprüche aus Verkehrs Verträgen, insbesondere Fracht- und Beförderungsverträgen und sonstigen ähnlichen mit der Durchführung des Verkehrs zusammenhängenden Verträgen;
- b) über eine durch Gesetz begründete Haftung, sofern das den Schaden verursachende Ereignis mit den Verkehrsverhältnissen in Zusammenhang steht.

§ 8

Ausnahmen für das Post- und Fernmeldewesen

Zu den Verkehrssachen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht:

- a) Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug und Urkundenfälschung im Bereich der Post;
- b) die Angelegenheiten des Fernmelde- und Nachrichtenwesens.

§ 9

Sonderbestimmungen für Schifffahrtssachen

(1) Zu den Verkehrssachen im Bereich der Schifffahrt (Schifffahrtssachen) gehören auch:

- a) Ansprüche auf Lotsenvergütung;
- b) Ansprüche aus Bergungs- und Hilfeleistungen.

(2) Schifffahrtssachen sind durch die nach § 3 zu bestimmenden Kammern und Senate folgender Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden:

- a) Magdeburg für alle Sachen, die mit der Schifffahrt auf der Elbe, der Saale und der Unstrut in Zusammenhang stehen;
- b) Schwerin für alle Sachen, die mit der Schifffahrt auf den Wasserstraßen in den Bezirken Schwerin und Neubrandenburg in Zusammenhang stehen;
- c) Frankfurt (Oder) für alle Sachen, die mit der Schifffahrt auf der Oder in Zusammenhang stehen;
- d) Potsdam für alle Sachen, die mit der Schifffahrt auf den märkischen Wasserstraßen in Zusammenhang stehen;
- e) Rostock für alle Sachen der Küsten- und Seeschifffahrt;
- f) Berlin-Mitte für alle Sachen, die mit der Schifffahrt auf den Wasserstraßen von Groß-Berlin in Zusammenhang stehen.

§ 10

Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit des Kreisgerichts und des Bezirksgerichts richtet sich nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 11

Zuständigkeit anderer Gerichte

(1) Durch die Bestimmungen dieser Verordnung wird die Zuständigkeit der Jugendgerichte und der Arbeitsgerichte nicht berührt.

(2) Ebenso verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit für Verklarungen und für Verfahren beim Ausgleich der großen Havarie (Dispache).

(3) Über die Kassation von Entscheidungen der Berliner Gerichte in Verkehrssachen entscheidet das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Ist in Strafsachen die Anklage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits erhoben worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Ist in Zivilsachen die Klage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits eingereicht worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 13

Durchführung der Verordnung

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung, gleichzeitig mit Wirkung für Groß-Berlin, in Kraft.

Berlin, den 22. April 1954

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Justiz
Grotewohl Dr. Benjamin
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das Bankeninkasso.

— Rechnungseinzugsverfahren —

Vom 29. April 1954

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 609) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 6 Abs. 10 der Verordnung

Die Frist für offene Akzepte wird auf acht Werktage festgesetzt. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bank des Käufers die Benachrichtigung über den Eingang des Reehnungseinzugs-Auftrags (RE-Auftrag) an den Käufer absendet.

§ 2

Die Bestimmungen des § 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 18. Juli 1952 zur Verordnung über das Bankeninkasso — Rechnungseinzugsverfahren — (GBl. S. 612) werden außer Kraft gesetzt.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1954

Deutsche Notenbank
Kuckhoff
Präsident

* 2. Durchfb. (GBl. 1952 S. 612)